

1. Strafprozeßordnung - StPO

§ 107

Festnahmerecht bei Ermittlungshandlungen

Personen, die eine Ermittlungshandlung des Staatsanwalts oder Untersuchungsorgans vorsätzlich stören oder sich deren Anordnungen widersetzen, können festgenommen und bis zur Beendigung der Ermittlungshandlung, jedoch nicht über den folgenden Tag hinaus, festgehalten werden.

Vierter Abschnitt

Durchsuchung und Beschlagnahme

Vorbemerkung: Vgl. Art. 4 StGB sowie SS 3 und 7 StPO. Die Rechte und Pflichten des Kapitäns und des Kommandanten zur Durchsuchung und Verwahrung von Sachen zum Zwecke der Beweissicherung bei Verdacht einer strafbaren Handlung an Bord eines Seeschiffes oder eines Luftfahrzeuges bestimmen sich nach § 11 EGStGB/StPO (Reg.-Nr. 2.), dem dort abgedr. § 26 Abs. 1-4 des Luftfahrtgesetzes und § 46 Abs. 1.3 und 4 der Seemannsordnung.

§ 108

Zulässigkeit

- (1) Die Beschlagnahme ist zulässig zur Sicherung
 1. von Gegenständen und Aufzeichnungen, die für die Untersuchung als Beweismittel von Bedeutung sein können oder nach den Strafgesetzen eingezogen werden können;
 2. des Vermögens des Beschuldigten oder des Angeklagten, wenn dieser einer Straftat, die die Einziehung des Vermögens nach sich ziehen kann, verdächtig ist.
- (2) Die Durchsuchung einer als Täter oder Teilnehmer einer Straftat verdächtigen Person, ihrer Wohnung oder anderer Räume, ihrer Grundstücke und der ihr zugehörigen Sachen ist sowohl zum Zwecke der Festnahme oder Verhaftung als auch dann zulässig, wenn zu vermuten ist, daß die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismaterial führt.
- (3) Die Einsichtnahme in Spar-, Spargiro-, Giro- und Postscheck- oder sonstige Konten einer als Täter oder Teilnehmer einer Straftat verdächtigen Person ist zulässig, wenn zu vermuten ist, daß sie zur Auffindung von Beweismaterial führt.
- (4) Andere Personen, Räume, Grundstücke oder Sachen dürfen durchsucht oder in andere Konten darf Einsicht genommen werden, wenn eine verdächtige Person oder eine Spur der Straftat ermittelt oder ein Gegenstand beschlagnahmt werden soll und ein Anhalt dafür besteht, daß die Durchsuchung oder die Einsichtnahme diesen Zweck erfüllen wird.

Anmerkung: Zu den Voraussetzungen für die Durchsuchung von Personen und Sachen, die Verwahrung und Einziehung von Sachen sowie für das

Betreten von Grundstücken, Wohnungen oder anderen Räumen durch die DVP außerhalb eines Strafverfahrens vgl. §§ 13 und 14 des VP-Gesetzes. Sie lauten:

„§ 13

Durchsuchung, Verwahrung und Einziehung

(1) Personen, die dringend verdächtig sind. Sachen bei sich zu führen,

a) durch deren Benutzung die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet oder gestört wird oder

b) die der Einziehung unterliegen,

dürfen einschließlich der von ihnen mitgeführten Gegenstände zum Zwecke der Verwahrung oder Einziehung dieser Sachen durchsucht werden, wenn nur dadurch die öffentliche Ordnung und Sicherheit gewährleistet werden kann. Beim Passieren von Gebieten, für die besondere Kontrollmaßnahmen festgelegt sind, können mitgeführte Sachen durchsucht werden.

(2) Sachen können, sofern die Voraussetzungen nach Abs. 1 vorliegen, ohne Durchsuchung in Verwahrung genommen werden. Die Verwahrung ist auch zur Sicherung des Eigentums zulässig.

(3) Nach Wegfall der Gründe ist die Verwahrung aufzuheben. Die dadurch entstandenen Kosten sind der Deutschen Volkspolizei auf Verlangen zu erstatten.

(4) Die Deutsche Volkspolizei kann Sachen einziehen, wenn sie in gesetzlichen Bestimmungen dazu ausdrücklich ermächtigt ist oder wenn Sachen ihrer Beschaffenheit und Zweckbestimmung nach eine dauernde erhebliche Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit bilden und die Rückgabe aus diesen Gründen ausgeschlossen ist.

§ 14

Betreten von Grundstücken,

Wohnungen oder anderen Räumen

Sind unmittelbare Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Personen oder für bedeutende Werte abzuwenden oder muß ein Zustand beseitigt werden, der im erheblichen Maße die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet oder stört, dürfen Grundstücke, Wohnungen oder andere Räume betreten werden.“

§ 109

Zuständigkeit zur Anordnung

(1) Die Anordnung von Beschlagnahmen, Durchsuchungen, Kontoeinsichten sowie Überwachungen und Aufnahmen des Fernmeldeverkehrs steht dem Staatsanwalt, bei Gefahr im Verzuge auch den Untersuchungsorganen zu. Im gerichtlichen Verfahren werden Beschlagnahmen vom Gericht ausgesprochen.

(2) Die Durchsuchung eines Verhafteten oder vorläufig Festgenommenen und der von diesem mitge-